

§ 10 StTbV — Überprüfung, Rechtsverordnungen der Landesregierungen

Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung

Stand: 07.09.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft und beaufsichtigt die Transportbegleitungsunternehmen sowie die eingesetzten Transportbegleiter.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat in regelmäßigen Abständen insbesondere zu prüfen, ob
1. die Begleitfahrzeuge den Anforderungen nach § 7 Absatz 1 genügen,
 2. die Transportbegleiter ausreichend aus- und fortgebildet sowie zuverlässig sind und
 3. die sonstigen Pflichten auf Grund dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen des jeweiligen Landes erfüllt werden.
- (3) Die Landesregierungen können die näheren Einzelheiten zu der Prüfung nach Absatz 1 und 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.
- (4) Allgemeine Kontrollen der Polizeien bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 10 StTbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StTbV/10>